



Spesen-, Sitzungsgeld- und Honorar-Reglement

1. Einleitung / Gültigkeit

Das Spesen- und Honorar-Reglement der SGNOR wird erlassen durch den Vorstand der SGNOR und hat Gültigkeit für alle Funktionsträger (Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte) angestellten oder beauftragten Mitarbeitenden, Instruktoren sowie externen Beauftragten der SGNOR.

Die nachfolgenden Entschädigungs- und Spesenansätze sind verbindlich und werden jährlich im 3. Quartal durch den Vorstand überprüft und nötigenfalls auf den 1. Januar des Folgejahres angepasst.

Anträge auf begründete Abweichungen von den aufgelisteten Entschädigungs-ansätzen sind dem Zentralsekretariat schriftlich mit der Spesenabrechnung einzureichen unter Beilage aller für die Beurteilung erforderlichen Belege. Der Finanzverantwortliche des Vorstands entscheidet über weitergehende Entschädigungsleistungen. Bei negativem Entscheid kann der Vorstandsausschuss als Rekursinstanz angerufen werden. Dieser entscheidet abschliessend.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Erfassung von Sitzungsgeldern und Reisespesen anlässlich von Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle gemäss Teilnehmerliste des Sitzungsprotokolls. Andere oder zusätzliche Tätigkeiten und Entschädigungsansprüche sind innert 3 Monaten nach dem jeweiligen Anlass der Geschäftsstelle zu melden.

Die Vorstands-, Kommissions- oder Arbeitsgruppenmitglieder der SGNOR sind selbst für die fristgerechte Meldung ihrer Spesen und zu Gunsten der SGNOR geleisteten Einsätze an die Geschäftsstelle verantwortlich.

Es werden keine Verpflegungsentschädigungen ausgerichtet. Sitzungspauschalen und Übernachtungsentschädigungen beinhalten die Auslagen für auswärtige Mahlzeiten.

Die doppelte Abrechnung von Sitzungsgeldern oder Reisespesen ist nicht zulässig. Werden einem Delegierten oder Beauftragten der SGNOR für seine Tätigkeit durch eine andere Organisation Entschädigungszahlungen geleistet, so sind diese gegenüber der SGNOR auszuweisen. Die SGNOR übernimmt in diesem Fall lediglich eine allfällige Differenz zu den von der SGNOR vorgesehenen Ansätzen.

Die Teilnahme an Sitzungen / Kongressen im Ausland als SGNOR-Delegierter erfordert in jedem Fall eine vorgängige Information des Vorstands. Ohne Genehmigung des Vorstands können keine Entschädigungszahlungen oder Spesen geltend gemacht werden.

4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Spesen- und Honorarreglement tritt in Kraft gemäss Beschluss des Vorstandes vom 05.05.2022. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Bern, 05.05.2022



Dr. Barbara Schild
Co-Präsidentin



Prof. Aristomenis Exadaktylos
Co-Präsident



Gabriela Kaufmann-Hostettler
Geschäftsführung / Finanzen